

Merkblatt

Grundlage für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte (SZK)

§ 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg vom 15.05.1997 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 7/1997) in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Allgemeines

Der Antrag für das folgende Schuljahr ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **17.06.**, in der Schule abzugeben. Auch bei einem Schulwechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule ist der Antrag bis spätestens zum o.g. Termin in der weiterführenden Schule abzugeben. Für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 7. Klassen sind in jedem Fall Anträge zu stellen, da hier andere Anspruchsvoraussetzungen (Mindestentfernungsgrenze siehe unten) gelten.

Im Antrag sind die Zeiträume einzutragen, in denen der Bus / die Bahn tatsächlich genutzt wird. Wird z.B. in den ersten beiden Monaten des Schuljahres das Fahrrad benutzt, ist ein entsprechend späterer Anfangstermin einzutragen. Grundsätzlich gilt der Antrag für ein Schuljahr. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, bei gleich bleibenden Voraussetzungen durch Datenabgleich mit den Schulen den Antrag für weitere Schuljahre zu genehmigen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Voraussetzungen sich geändert haben, ist die Schülerzeitkarte (SZK) unverzüglich zurückzugeben.

II. Anspruchsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte durch den Landkreis Lüneburg ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Gebiet des Landkreises (einschl. Stadt Lüneburg) wohnt (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz). Zudem muss der Schulweg (kürzester Fußweg) für

- Kinder der Schulkindergärten und besonderer Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs 3 NSchG
- Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und der Förderschule (einschl. der Klassen 11 und 12 für geistig Behinderte) mindestens 2 km;
- Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der allgemein bildenden Schulen mindestens 3 km;
- Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klassen der allgemein bildenden Schulen mindestens 4 km;
- Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule (BEK und BVJ) und
- Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, Klasse I, soweit diese die Schule ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 5 km

betragen.

Als Schulweg gilt der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule.

Schülerinnen und Schüler mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H), blind (Bl) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind, erhalten einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit einem orangefarbenen Flächenaufdruck. Durch Antrag bei der Ausgabestelle des Schwerbehindertenausweises erhalten sie ein „Beiblatt mit Wertmarke“. Dieses „Beiblatt mit Wertmarke“ erlaubt eine unentgeltliche Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr. Für diese Schülerinnen und Schüler wird eine Schülerzeitkarte daher nicht ausgestellt.

III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

- Jedem **Erstantrag** ist für die Ausstellung der Kundenkarte ein aktuelles Passbild beizufügen. Das Bild bitte nicht auf den Antrag kleben! Die Rückseite des Bildes ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Schule und Klasse der Schülerin oder des Schülers zu beschriften.
Wichtig! Eine einmal ausgestellte Kundenkarte behält auch für zukünftige Jahre ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel oder einem Umzug! In diesen Fällen ist lediglich eine neue Wertmarke zu beantragen.
- Wohnen Sie in einem Ortsteil einer Gemeinde, z.B. Oerzen, so geben Sie bitte den Wohnort einschließlich Ortsteil an. Im genannten Fall: Embsen-Oerzen.
- Bitte geben Sie die Konfession der Schülerin oder des Schülers an, wenn eine konfessionsgebundene Schule als nächste Schule besucht werden soll.
- **Beispiel:** Kath. Grundschule St. Ursula.
- Abfahrtsort = Haltestelle am Wohnort, Ankunftsart = Haltestelle am Schulstandort
- Nur durch Antragsteller (Erziehungsberechtigte) und Schule unterschriebene Anträge sind gültige Anträge auf Ausstellung einer Schülerzeitkarte. Unvollständige und / oder nicht unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule zurückgegeben.

IV. Ausgabe der Schülerzeitkarte

Die Schülerzeitkarte (Kundenkarte und / oder Wertmarke) wird zu Schuljahresbeginn in der Schule ausgegeben. Sechs Wochen in den Schulen nicht abgeholte SZK werden an den Landkreis Lüneburg zurück gesandt.

V. Gültigkeit, Verpflichtung zur Rückgabe, Verlust einer SZK

Die SZK ist nur mit Kundenkarte (mit Lichtbild) und Wertmarke gültig. Es gilt grundsätzlich die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Bei Umzug, Schulwechsel bzw. Abgang von der Schule ist die Wertmarke unverzüglich an die Schule zurückzugeben und für die neue Adresse bzw. neue Schule ggf. eine neue Wertmarke zu beantragen. Erfolgt keine unverzügliche Rückgabe, müssen die Kosten erstattet werden, die dem Landkreis Lüneburg unnötigerweise entstanden sind. Der Verlust einer SZK ist **immer** im Schulsekretariat zu melden und ggf. ein dort erhältlich ersatzkartenantrag mit aktuellem Lichtbild zu stellen. Für die Ersatzausstellung einer SZK des HVV-Bereichs wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Antragstellung auf das Konto des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zu überweisen. Näheres ist dem Ersatzausstellungsantrag zu entnehmen. Sollte eine SZK für einen Bereich außerhalb des HVV verloren gehen, so kann ebenfalls über die Schule beim jeweiligen Verkehrsträger eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr erworben werden.



Landkreis Lüneburg

- Der Landrat –
Fachdienst Schule und Kultur
Am Graalwall 4
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 / 26-1333 und
26-1417